VERORDNUNG (EWG) Nr. 3002/76 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1976

über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 957/70 ist eine Zeitfolge für die Festsetzung der Erstattungen vorzusehen. In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 325/71 der Kommission vom 15. Februar 1971 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor (4) war eine Zeitfolge von drei Monaten für die Festsetzung der Erstattungen vorgesehen worden.

Die Erfahrungen bezüglich der Preisentwicklung im internationalen Handel machen deutlich, daß diese Zeitfolge zu kurz ist. Es empfiehlt sich daher, diese Zeitfolge zu vergrößern und vorzusehen, daß die Erstattungen mindestens einmal alle sechs Monate festgesetzt werden.

Die Entwicklung des Weinmarktes führt dazu, daß lediglich für Tafelwein Erstattungen vorzusehen sind.

Die für die Erstattung in Betracht kommenden Tafelweine sollten den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine ihrer jeweiligen Weinbaugebiete entsprechen.

Um in den Genuß der Erstattungen zu kommen, muß der Exporteur die notwendigen Nachweise erbringen. Zu diesem Zweck hat er unter anderem Nummer und Datum der Begleitdokumente im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (5) anzugeben. Nach Artikel 13 Absatz 2 der gleichen Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß das Begleitdokument in bestimmten Fällen für bestimmte Erzeugnisse nicht ausgestellt zu werden braucht. Um die vorgesehenen Ziele zu erreichen, ist es deshalb notwendig, die Anwendung dieser Bestimmung einzuschränken.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 der Kommission vom 26. Februar 1971 über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein (6) sind seit Erlaß der Verordnung wiederholt geändert worden. Außerdem enthält die Verordnung (EWG) Nr. 325/71 verschiedene Durchführungsbestimmungen betreffend die Erstattungen. Die Anwendung dieser Vorschriften erweist sich wegen ihrer Zahl und ihrer Streuung auf verschiedene Amtsblätter als schwierig. Es empfiehlt sich daher, sie zu kodifizieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen werden mindestens einmal alle sechs Monate festgesetzt.

Artikel 2

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattungen ist der Nachweis, daß die ausgeführten Tafelweine

— von einer vom Ausfuhrmitgliedstaat anerkannten Weinverkosterkommission genehmigt worden sind ; wurde der Tafelwein nicht in dem Ausfuhrmitgliedstaat erzeugt, so muß nachgewiesen werden, daß es sich um Tafelwein aus der Gemeinschaft handelt ;

— bei ihrer Ausfuhr von einer Analysebescheinigung begleitet waren, die eine amtliche Stelle des Erzeugermitgliedstaats oder des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellt hat und in der bestätigt wird, daß sie den gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für Tafelweine oder andernfalls den auf nationaler Ebene vom Ausfuhrmitgliedstaat angewandten Normen entsprechen.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 25. 11. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1971, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 76.

Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben :

— Farbe,
— Gesamtalkoholgehalt,
— vorhandener Alkoholgehalt,
— gesamter Säuregehalt.

Der Ausführer hat ferner anzugeben :

a) für die Tafelweinarten A II und A III die Rebsorten,
b) bei Verschnitten Herkunft und Anteil der Ausgangsweine,
c) Nummern und Daten der Begleitdokumente.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Genehmigung von zuständigen regionalen Kommissionen in Form einer Bescheinigung darüber erteilt wird, daß die Weine den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine der Anbaugebiete entsprechen, aus denen sie stammen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen im Sinne von Absatz 1 zu gewährleisten.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c) können die ausführenden Mitgliedstaaten von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 vorgesehenen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 325/71 und (EWG) Nr. 438/71 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission